

**Zivilschutz, Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (RBSK TG) / Anpassung Vertrag, § 6**

**Orientierung**

Im "Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden" (Inkrafttreten 01.01.2020) wurde in § 6 folgende Regelung getroffen:

Die Zusammensetzung ist im § 6 des Vertrages wie folgt geregelt:

**§ 6** <sup>1</sup> *Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten oder Vizegemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden angehören, wobei pro Gemeinde maximal ein Vertreter eingesetzt werden darf.* *Zusammensetzung*

Die Praxis hat gezeigt, dass es den dazu bestimmten Gemeindepräsidenten/Vizegemeindepräsidenten nicht immer möglich ist, die Sitzungen zu besuchen, weshalb eine andere adäquate Lösung gesucht werden muss.

Die GPG (Gemeindepräsidenten Gäu) haben den nachfolgenden Vorschlag erarbeitet, den auch der Gemeinderat Neuendorf unterstützt.

Der Gemeinderat **beantragt** deshalb der Gemeindeversammlung die vorliegende Textänderung in § 6 Abs. 1 zu genehmigen.

Gültiger Text	Vorgeschlagener Text neu
Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten oder Vizegemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden angehören, wobei pro Gemeinde maximal ein Vertreter eingesetzt werden darf.	Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf <i>einen Sitz</i> . <b>Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.</b>

Diese Aenderung tritt nur in Kraft wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

**Beschluss**

Die Aenderung von § 6 im "Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden" (Inkrafttreten 01.01.2020) wird der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt.